

Protokollauszug vom

08.05.2024

Departement Finanzen / Immobilien:

Entwidmung und Verkauf der Liegenschaft Kat.-Nr. WU4966, Kaufvertrag

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.294-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Liegenschaft Kat.-Nr. WU4966 zu keinem Verwaltungszweck mehr benötigt wird. Sie wird deshalb entwidmet und gestützt auf § 133 Abs. 1 Gemeindegesetz zum Buchwert von 0 Franken vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen.
2. Der Kaufvertrag wird gemäss Beilage 5 genehmigt. Danach veräussert die Stadt aus dem Finanzvermögen die Liegenschaft Kat.-Nr. WU4966.
3. Das Departement Finanzen, Bereich Immobilien wird ermächtigt, den Kaufvertrag öffentlich zu beurkunden und grundbuchlich zu vollziehen.
4. Dieser Beschluss wird ohne Ziffern 1 und 3 der Begründung nach der öffentlichen Beurkundung des Vertrags veröffentlicht.
5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien, Finanzamt, Steueramt/Grundsteuern; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei Winterthur; Departement Präsidiales, Amt für Stadtentwicklung; Notariat und Grundbuchamt Wülflingen-Winterthur, Postfach 2163, 8401 Winterthur (im Dispositiv mit Originalunterschrift).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. [...]

2. Entwidmung / Übertrag vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Das zu veräussernde Grundstück befindet sich im Verwaltungsvermögen. Bevor ein Kaufvertrag abgeschlossen werden kann, bedarf es deshalb einer Entwidmung und eines Übertrages der Liegenschaft aus dem Verwaltungs- ins Finanzvermögen.

Aufgrund des Sachverhaltes steht fest, dass die Liegenschaft nicht mehr der unmittelbaren öffentlichen Aufgabenerfüllung im Sinne von § 121 Abs. 4 Gemeindegesetz (GG) dient. Einer Entwidmung und einer Übertragung ins Finanzvermögen steht deshalb nichts entgegen (§ 121 Abs. 3 GG).

Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert (§ 133 Abs. 1 GG). Der aktuelle Buchwert beträgt 0 Franken.

3. [...]

4. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 37 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (GO) i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. c und Art. 32 Abs. 1 lit. b Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt ist der Stadtrat zuständig für die Entwidmung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und den Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens zum Preis über 500'000 Franken bis 3 Millionen Franken, sofern ein Verkauf gemäss Art. 70 GO zulässig ist.

Gestützt auf Art. 70 Abs. 1 lit. b GO ist der Verkauf einer Landfläche in der Wohnzone / Zone W3/2.6 bis 1500 m² zulässig.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine spezielle interne Kommunikation vorgesehen.

6. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird ohne Ziffern 1 und 3 der Begründung gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. b InfV i.V.m. § 23 Abs. 3 IDG veröffentlicht.

Beilagen:

1. Übersichtsplan
2. Situationsplan